

# Satzung des StadtSportVerband Hattingen e.V.



## **§ 1 Name – Wesen – Sitz**

1. Der Verband führt den Namen "StadtSportVerband Hattingen e.V." (SSV)
2. Er ist der Zusammenschluss der gemeinnützigen Sportvereine in Hattingen.
3. Er hat seinen Sitz in Hattingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter der Nr. VR 30291 eingetragen.

## **§ 2 Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der SSV ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des SSV, die über die satzungsgemäßen Zwecke hinausgehen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des SSV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Der SSV ist parteipolitisch neutral. Er tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.
4. Er übt seine Tätigkeit unter Beachtung eines manipulationsfreien Sports aus und lehnt Leistungen ab, die mit Hilfe von Doping erzielt werden. Er lehnt jegliche Form des Sports ab, die eine Verletzung oder Zerstörung von Mensch, Tier und Umwelt zur Folge haben, die mit Grenzerfahrungen und einem hohen Risiko für Leib und Leben verbunden sind oder die Autonomie des Sports, der Sporttreibenden und der Sportorganisation durch politische, weltanschauliche oder wirtschaftliche Interessen gefährden.
5. Er ist Mitglied im KreisSportBund Ennepe-Ruhr e.V. Und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

## **§ 3 Zweck des SSV**

1. Zu den Zwecken des SSV gehört
  - a. Die Förderung des Sports, der Jugend und der Öffentlichen Gesundheit in der Stadt Hattingen im Sinne des § 2 Absatz 1
  - b. Dafür einzutreten, dass alle ihm angeschlossenen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können und die Individualmitglieder ihren Sport ausüben können,
  - c. dafür einzutreten, dass allen Einwohnern und Einwohnerinnen in der Stadt Hattingen die Möglichkeit gegeben wird, unter bestmöglichen Bedingungen Sport zu treiben,
  - d. den Sport für Kinder und Jugendliche in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren.
  - e. den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten auch gegenüber dem Landkreis und den Gemeinden und in der Öffentlichkeit durch den SSV vertreten und dadurch die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln,
  - f. die Sportvereine und Fachschaften der Stadt Hattingen, deren Vertretungen und Mitarbeitenden zu informieren, zu beraten und sie zu unterstützen, damit sie ihre satzungsgemäßen Aufgaben effektiv und effizient erfüllen können.
2. Diese Zwecke werden insbesondere erreicht durch Entwicklung und Umsetzung von geeigneten Programmen und Maßnahmen in Erfüllung der unter §4 aufgeführten Kernthemen sowie unter §5 genannten Kernaufgaben.

## **§4 Kernthemen**

Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der SSV insbesondere folgende Kernthemen:

- a) Politik
- b) Sportentwicklung (u.a. Leistungs-, Breiten- und Gesundheitssport inkl. Behindertensport)
- c) Bildung, Erziehung, Mitarbeiterentwicklung
- d) Sportstätten / Umwelt

## **§5 Kernaufgaben**

Die Bearbeitung der Kernthemen ist insbesondere durch folgende Kernaufgaben zu erfüllen:

- a) sportpolitische Arbeit und Interessenvertretung
- b) Dienstleistungen für die Mitarbeiter
- c) Mitarbeiterentwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements/Ehrenamts
- d) Beratung, Information, Kommunikation
- e) Qualifikation
- f) Finanzwirtschaft
- g) Netzwerkpflge und Kooperationen
- h) Koordinierung der Sportaufgaben
- i) Gender Mainstreaming (Geschlechtergerechtigkeit), Schaffung von Chancengleichheit
- j) Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Sport
- k) Integration
- l) Fortschreibung des Paktes für den Sport und der Leitbilder
- m) Qualitätsmanagement und Evaluation
- n) mit den Möglichkeiten des Sports die Altenhilfe, das Gesundheitswesen sowie das Wohlfahrtswesen zu fördern-

## **§6 Rechtsgrundlagen**

1. Rechtsgrundlagen des SSV sind die Satzung und die Ordnungen zur Durchführung der Aufgaben. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
2. Die Satzung und Ordnungen sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend des SSV beschlossen und bedarf der Annahme durch die Mitgliederversammlung.

## **§7 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im SSV ist möglich als eingetragener Sportverein,
2. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Sitz der Mitglieder muss im Stadtgebiet der Stadt Hattingen liegen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand, vorbehaltlich eines endgültigen Beschlusses der nächsten Mitgliederversammlung.
4. Jede Sportart kann durch eine Fachschaft für diese Sportart vertreten werden, mehrere Sportarten können in einer Fachschaft zusammengefasst werden.

## **§8 Aufnahmen und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder im SSV können nur die Sportvereine sein, die mindestens einer der Mitgliederorganisationen des Landes Sportbund NRW e.V. (LSB NRW) angehören.
2. Die Sportvereine richten ihren Aufnahmeantrag an den Vorstand des SSV
3. Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Festsetzung durch die Mitgliederversammlung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

## **§9 Austritt, Ausschluss und Auflösung**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand des SSV, durch Ausschluss oder Auflösung des Vereins, sowie keiner Mitgliederorganisation des LSB NRW mehr angehört.
2. Der Ausschluss aus dem SSV ist nur durch die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und nur aus wichtigem Grund möglich und wird dann sofort wirksam.
3. Ein Ausschluss ist möglich bei:
  - a) schwerwiegenden Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des SSV,
  - b) Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahresbeitrag oder wiederholten unstrittigen Zahlungsrückständen trotz Mahnung.
  - c) Verstößen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder
  - d) grob verbandsschädigendem Verhalten.

## **§10 Organe**

Die Organe des SSV sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSV.
2. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Vertretern der Vereine. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr im Mai oder Juni zusammen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten Vertreter der Vereine beschlussfähig.
3. Auf diese Satzungsbestimmung ist bei jeder Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:
  - a. Die Bestimmung der sportlichen Richtlinien des SSV,
  - b. Die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, des Schatzmeisters und gegeben falls besonderer Beauftragter,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Beratung und Beschlussfassung von grundsätzlicher Bedeutung,
  - e) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres,
  - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - g) die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen
  - h) die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,

- i) die Beschlussfassung über die Satzung und Ordnungen
  - j) die Annahme der Jugendordnung,
  - k) die Beschlussfassung über Anträge und
  - l) die Auflösung des Vereins.
- 5) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist vom Vorstand aufgrund eines Vorstandsbeschlusses durch eine schriftliche Einladung oder per E-Mail an die letzte dem SSV bekannte Adresse des Mitgliedes mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
6. Anträge müssen schriftlich mit Begründung bis Ende Februar des Jahres dem Vorstand des SSV eingereicht werden.
7. Antragsberechtigt sind:
- a) die Mitglieder
  - b) der Vorstand
8. Mitglieder nehmen ihr Stimmrecht durch ihre Vertreter wahr. Stimmübertragung auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Anzahl der Stimmen richtet sich nach der Anzahl der beim LSB NRW mit der aktuellen Bestandserhebung gemeldeten Vereinsmitglieder.
- a) Vereine bis zu 500 beitragszahlenden Mitgliedern können je 1 Vertreter entsenden.
  - b) Vereine von 501 bis 1500 beitragszahlenden Mitgliedern können je 2 Vertreter entsenden.
  - c) Vereine über 1500 beitragszahlenden Mitgliedern können je 3 Vertreter entsenden.
9. Die Versammlungsleitung nimmt der Vorsitzende wahr. Im Falle seiner Abwesenheit der vom Vorstand gewählte Vertreter. Die Wahl des Vorsitzenden leitet sein Vertreter.
10. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, in der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wörtlich zu protokollieren sind. Die Niederschrift wird vom Geschäftsführer gefertigt und von ihm und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn eine Entscheidung der Mitgliederversammlung keinen Aufschub duldet. Er ist auch zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
- a) der Vorstand oder
  - b) 20 % der Mitgliederorganisationen einen Antrag in gleicher Sache stellen.
2. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen.
3. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat.

## **§ 13 Vorstand nach § 26 BGB**

1. Der Vorstand nach § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) setzt sich zusammen aus
- a) dem Vorstandsvorsitzenden (1 Jahr)
  - b) dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister (1 Jahr)
  - d) dem Geschäftsführer
2. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus
- a) dem Sportwart und
  - b) den bis zu zwei gewählten Jugendwarten
3. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus und werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, wobei der Vorstand zu 1a) und 1c) bei der ersten Wahl nach dieser Satzung nur auf ein Jahr gewählt werden.

4. Mitglied im Vorstand kann nur sein, wer Mitglied in einem Sportverein des SSV ist.
5. Der Vorstandsvorsitzende wird durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden vertreten. Ein Mitglied des erweiterten Vorstandes übernimmt die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten.
6. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den SSV gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
7. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen des EstG eine Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26 a EstG zu gewähren.
8. Der Jugendtag der Sportjugend Hattingen wählt bis zu zwei gleichberechtigte Jugendwarte mit Sitz im erweiterten SSV-Vorstand. Die bis zu zwei Jugendwarte haben gemeinsam eine Stimme.

#### **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des SSV im Rahmen und im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
  - b. Beratung und Freigabe des Haushaltsentwurfes für das laufende Jahr,
  - c) Ernennung von Beauftragten und
  - d) Genehmigung von Einzelausgaben über 200,- €
2. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, darunter mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind.

#### **§ 15 Sportjugend**

1. Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des SSV selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Die Jugend des SSV ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 KJHG (SGB VIII).
3. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

#### **§ 16 Gleichstellung der Geschlechter**

1. Die Interessenvertretung und Bearbeitung aller gemeinsamen und grundsätzlichen Aufgaben des Sports der Frauen, des geschlechtsspezifischen Sports und der Geschlechtergerechtigkeit im SSV können nur in einer Ordnung geregelt werden.
2. Im Vorstand und in den Fachgremien sollten jeweils mindestens 1/3 der Personen Frauen und Männer sein.
3. Alle zu wählenden Funktionen mit Ausnahme der Frauenvertreter können sowohl von weiblichen als auch von männlichen Mitgliedern besetzt werden.

#### **§ 17 Fachschaften**

1. Innerhalb des SSV können Fachschaften durch den Vorstand eingerichtet werden. Die Fachschaften vertreten ihre Sportart innerhalb des SSV. Der Fachschaft kommen keine eigenen Mitgliedschaftsrechte zu.

2. Die Fachschaften setzen sich zusammen aus den Fachabteilungen der Vereine und den auf eine Sportart beschränkten Verein im SSV.
3. Die Fachschaften können aus ihrer Mitte einen Fachschaftsleiter wählen. Der Fachschaftsleiter wird für die Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

## **§ 18 Geschäftsjahr und Finanzen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Kalenderjahr ist vom Schatzmeister ein Haushaltsplan zu erstellen, der nach Beratung und Beschlussfassung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorzulegen ist.
3. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist vom Schatzmeister ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
4. Für die Erfüllung der Aufgaben des SSV werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge von den Sportvereinen erhoben. Näheres wird in einer Ordnung geregelt.

## **§ 19 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zur Rechnungs- und Kassenprüfung zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter. Wiederwahl ist einmalig zulässig. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im SSV bekleiden.
2. Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung des SSV.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung über die Kassen- und Buchprüfung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassen- und Buchprüfung die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 20 Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen**

1. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Entsprechendes gilt für die Wahlen.
2. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die geheime Wahl durchzuführen. Die geheime Abstimmung oder Wahl erfolgt mit Stimmkarte.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
4. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Sportvereins. Die zur Wahl vorgeschlagenen haben der Versammlung vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme mündlich oder schriftlich anzuzeigen.
5. Der Vorstand wird mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Dabei wird jede Position in getrennten Wahlgängen gewählt. Stehen mehrere Personen zur Wahl, entscheidet die relative Mehrheit.
6. Der Jugendwart ist der vom Jugendtag gewählte Vorsitzende der Sportjugend.

## **§ 21 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt**

Ehrenamtlich Tätige im SSV haften dem SSV für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit haben, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 22 Auflösung und Aufhebung**

1. Die Auflösung des SSV kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung an die Mitgliedervereine verschickt werden muss, diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
2. Bei Auflösung und Aufhebung des SSV oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen der Stadt Hattingen zur Förderung des Sports zu übereignen.

## **§ 23 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde am 30. Mai 2017 in Hattingen beschlossen und wird durch die Eintragung in das Vereinsregister gültig. Die bisher gültige Satzung wird damit ungültig. Die nach der bisherigen Satzung des SSV gewählten Organe bleiben bis zum Abschluss der ersten nach der neuen Satzung durchgeführten Wahlen im Amt. Innerhalb von 4 Wochen nach Eintragung der Satzung in das Vereinsregister ist eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen einzuberufen.